

Abt. Präs. 4a

Dr.ⁱⁿ Josefa Reiter-Stelzl
Sachbearbeiterin

josefa.reiter-stelzl@bmlrt.gv.at
+43 1 71100 606880

Stubenring 1, 1010 Wien

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

Geschäftszahl: 2021-0.796.951

Ihr Zeichen: 2021-0.643.571

BMBWF; Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren;

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gibt zum Eingangsschreiben GZ: 2021-0.643.571 vom 15. Oktober 2021 folgende Stellungnahme ab:

Im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz wäre die Sommerschule noch zu verankern:

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes

Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 170/2021, wird wie folgt geändert:

§ 7 Z 5 lautet wie folgt:

5. unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen

a) *für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben,*

b) *in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule) zur Wiederholung und Vertiefung von Lehrinhalten eines oder mehrerer vergangener Unterrichtsjahre, zur Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr, eines Übertritts in eine andere Schulart, zur Vorbereitung oder Durchführung eines nationalen oder internationalen Wettbewerbs sowie zur Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung;“*

Dem § 8a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 7 Z 5 lit b (Sommerschule), die klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend erfolgen kann, bedarf abweichend von Abs. 1 Z 3 der Zustimmung der beiden zuständigen Schulbehörden gemäß § 32. Die Schulbehörden dürfen die Zustimmung nur erteilen, wenn zumindest sechs Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Gruppe oder eines Kurses hat mindestens sechs zu betragen. Der Unterricht wird entweder von Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleitung oder von Lehrpersonen durchgeführt.“

Wenn die Ergänzungen im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz erfolgen, so müssen auch Ergänzungen im Artikel 2 des Begutachtungsentwurfs (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes) durchgeführt werden (Verweise auf das Schulorganisationsgesetz müssen auf das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz erweitert werden).

15. November 2021

Für die Bundesministerin:

Mag. Christian Kasper

Elektronisch gefertigt

